

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Arbeitsweise der dem Minister für Inneres und Kommunales direkt unterstellten Abteilung "Amt für Verfassungsschutz" beim Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/4332** vom 23. Januar 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 23. März 2023 beantwortet:

1. Versteht die Landesregierung die Arbeitsweise der dem Minister für Inneres und Kommunales direkt unterstellten Abteilung "Amt für Verfassungsschutz" beim Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales als eine neutrale Arbeitsweise, bei der für die Bewertung von Beobachtungsobjekten sowohl belastende als auch entlastende Beispiele gesammelt werden oder handelt es sich nur um eine Sammlung von belastenden Momenten?
2. Wie begründet die Landesregierung ihre diesbezügliche Position detailliert?

Antwort zu den Fragen 1 und 2:

Die Landesregierung versteht die Arbeitsweise des Amts für Verfassungsschutz beim Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales (AfV) als neutrale Arbeitsweise, denn mit dem Thüringer Verfassungsschutzgesetz (ThürVerfSchG) bestehen präzise rechtliche Vorgaben für eine erfolgreiche und transparente Tätigkeit des Thüringer Verfassungsschutzes im demokratischen Rechtsstaat.

Kernaufgaben des Amts für Verfassungsschutz sind die Sammlung und Auswertung von Informationen zum politischen Extremismus, zu Terrorismus und Spionage im Vorfeld polizeilicher Maßnahmen. Zu diesem Zweck beobachtet es gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 ThürVerfSchG:

1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben,
2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich des Grundgesetzes für eine fremde Macht,
3. Bestrebungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungsmaßnahmen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
4. Bestrebungen und Tätigkeiten im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind.

Einen nicht unerheblichen Teil seiner Informationen - insbesondere solche, ob tatsächliche Anhaltspunkte für verfassungsschutzrelevante Bestrebungen bestehen - schöpft das AfV aus öffentlich zugänglichen

Quellen. Darüber hinaus ist das AfV in gesetzlich festgelegten Grenzen und unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit befugt, im Rahmen seines Beobachtungsauftrags Informationen auch mit nachrichtendienstlichen Mitteln (zum Beispiel Observationen, Telefonüberwachungen) zu beschaffen.

Die gesammelten Informationen sind auf Tatsachen gestützte Anhaltspunkte für Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 ThürVerfSchG hin zu prüfen und in einer Gesamtschau zu bewerten. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, ob sich neue Erkenntnisse über verfassungsschutzrelevante Bestrebungen ergeben oder bereits vorhandene Erkenntnisse vervollständigt, bestätigt, widerlegt beziehungsweise aktualisiert werden.

Die Erkenntnisse werden in Berichten, Lagebildern und Analysen zusammengefasst und dienen zur Unterrichtung der Landesregierung, um rechtzeitig Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzuleiten, sowie zur Information der Öffentlichkeit.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über verfassungsschutzrelevante Bestrebungen ist geboten, wenn auf Tatsachen gestützte Anhaltspunkte vorliegen, die in ihrer Gesamtschau zu der Bewertung führen, dass eine Bestrebung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung vorliegt, das heißt ein Personenzusammenschluss verfassungsfeindliche Ziele verfolgt und damit die Feststellung seines extremistischen Charakters verbunden ist.

Maier
Minister